

- c) die Planung des Geräteeinsatzes und die Festlegung der Technologie;
- d) die Digitalisierung der Flurkarte, soweit es für die Grenzfeststellung erforderlich ist und Vermessungsniederschriften nicht vorliegen;
- e) die Bestimmung von Absteckdaten für neue Flurstücksgrenzen;
- f) die Berechnung und Transformation von Koordinaten, um günstige Instrumentenstandpunkte und Vermessungslinien festzulegen.

(2) Die Ergebnisse der Projektierung, Digitalisierung und Berechnung sind den Vermessungsunterlagen beizufügen.

71. (1) Nach dem Abschluß der Arbeitsvorbereitung sind der Antragsteller und die anderen Beteiligten über den Ort und die Zeit der örtlichen Vermessung rechtzeitig und in geeigneter Form zu informieren. Sie sind einzuladen, den Vermessungstermin persönlich wahrzunehmen oder durch einen geeigneten Vertreter wahrnehmen zu lassen. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, daß dies in ihrem Interesse liegt.

(2) Dient die beantragte Vermessung der Übertragung des Nutzungsrechts von einem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb oder dem VKSK auf einen nichtlandwirtschaftlichen Nutzungsberechtigten, darf der Vermessungstermin erst bestimmt werden, wenn die gemäß § 14 Absatz 1 der Bodennutzungsverordnung⁵ erforderliche Zustimmung und der Vertrag über die nichtlandwirtschaftliche Nutzung oder die Nutzungsbeschränkung vorgelegen haben.

(3) Die Mitarbeiter und die Hilfskräfte sind über die Arbeitsschutzbestimmungen⁶ zu belehren.

(4) Bei umfangreichen Fortführungsvermessungen ist der zuständige Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde, nachfolgend Rat der Gemeinde genannt, mindestens zwei Wochen vor dem Vermessungstermin über den Ort und die Zeit der örtlichen Vermessung zu informieren.

5 Vgl. Fußnote 2

6 Z. Z. gilt die Arbeitsschutzanordnung 333/2 vom 15. Dezember 1971 – Vermessungswesen – (Sonderdruck Nr. 719 des Gesetzblattes).